

Dezernat IV/Lautenbacher, Ferdinand



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Vorlage SoA_05/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 18.06.2010

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

Neuorganisation SGB II - Vorberatung -

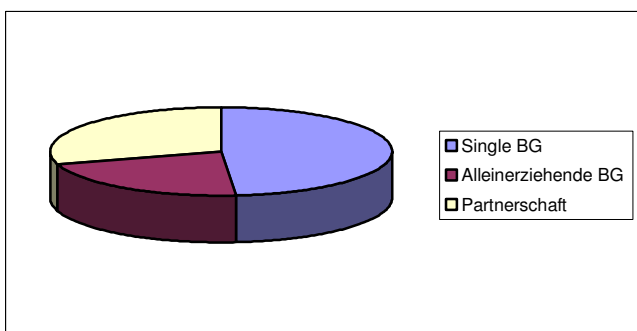
Vorbemerkung:

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 17.05.2010 wurden weitere Informationen hinsichtlich der Neuorganisation nach dem SGB II insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht gefordert. Teil I enthält Zahlen, Daten, Fakten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Rahmenbedingungen der Option werden in Teil II skizziert, Teil III thematisiert kritische Einwände gegen die Optionslösung. Teil IV enthält detaillierte Informationen zu Infrastruktur- und Personalkosten und in Teil V werden erste konzeptionelle Vorstellungen der Verwaltung aufgezeigt.

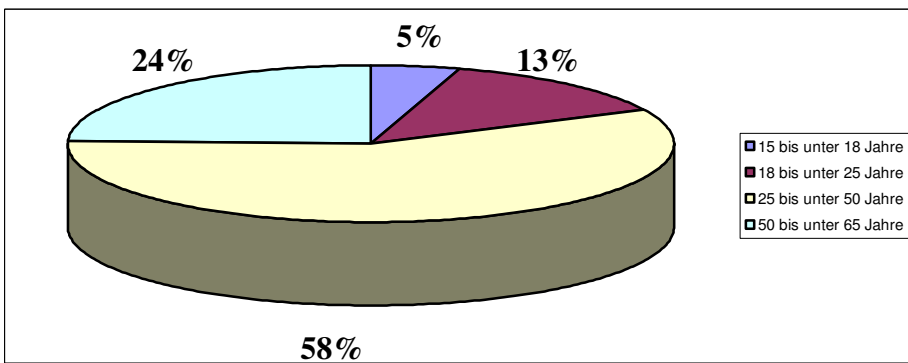
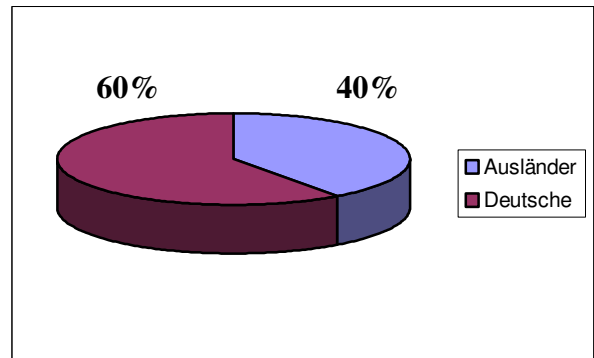
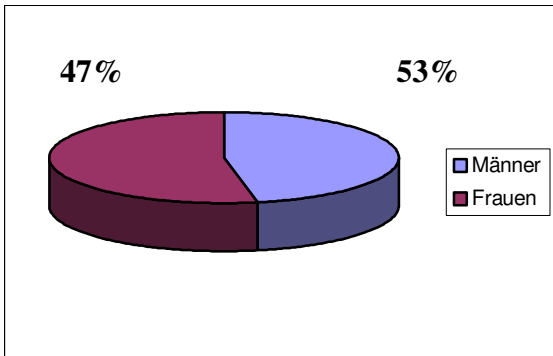
Teil I: Größenordnungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1. Allgemeine Informationen

Im Landkreis Ludwigsburg werden im Rahmen des SGB II (Stand Januar 2010) 10.314 Bedarfsgemeinschaften betreut. Darunter befinden sich 2.189 Bedarfsgemeinschaften, die sich aus Alleinerziehenden und ihren Kindern zusammensetzen.



In diesen Bedarfsgemeinschaften leben insgesamt 14.270 erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sie setzen sich wie folgt zusammen:



In den Bedarfsgemeinschaften leben zudem 6.394 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Durchschnittlich erhält eine Bedarfsgemeinschaft 353,41 € für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Größe der Bedarfsgemeinschaften ergeben sich hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung folgende durchschnittliche Beträge:

Bedarfsgemeinschaft mit einer Person	281,94 €
Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen	358,75 €
Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen	415,13 €
Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen	501,36 €
Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen	573,81 €

Nach der aktuellen Strukturanalyse der ARGE Ludwigsburg sind 11 % der zu betreuenden Personen erwerbstätig, befinden sich jedoch immer noch im Leistungsbezug des SGB II (sog. Aufstocker). 5 % der Personen sind integrationsnah und können daher ohne weitere Maßnahmen vermittelt werden. Ein Handlungsbedarf im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen ist bei 31 % der Personen erforderlich, dem entgegen großer Handlungsbedarf im Sinne einer Stabilisierung besteht bei 38 % der Personen. Nicht vermittelbar sind 10 % der zu betreuenden Personen.

2. Finanzvolumen

Die Summe aller Aufwendungen für die Bedarfsgemeinschaften aus dem Landkreis Ludwigsburg belief sich im Jahr 2009 auf rund 108 Mio. €. Davon entfielen 41,9 Mio. € auf die Kosten der Unterkunft, 41,2 Mio. € auf das Arbeitslosengeld II und das sog. Sozialgeld, das den nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft – in erster Linie somit den Kindern – ausbezahlt wird. Weitere 13,5 Mio. € entfielen auf die Verwaltungskosten, 10,6 Mio. € auf das Eingliederungsbudget, sowie rd. 1 Mio. € auf die Einmalleistungen nach § 23 Abs. 3 und die flankierenden (kommunalen) Leistungen nach § 16 a SGB II.

3. Personal

Aktuell sind in der ARGE 195 Vollzeitbeschäftigte (AK) beschäftigt. Dabei handelt es sich von Seiten des Landkreises um 50 AK und von Seiten der BA um 145 AK. Für die Bearbeitung des kommunalen Leistungsteils und somit für die Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung werden lediglich 19 AK benötigt. Der Landkreis stellt somit 31 AK als Dienstleister für die Aufgaben der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Im Falle der Option sollen nach dem Gesetzentwurf mindestens 90 % des Personals der Agentur für Arbeit auf den Landkreis übergehen. Für Beamte der Bundesagentur bedeutet das, dass sie kraft Gesetz in den Dienst des Landkreises übertreten und das Beamtenverhältnis mit dem Landkreis fortgesetzt wird. Bei den Arbeitnehmern tritt der Landkreis in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Zu berücksichtigen ist, dass die beim Landkreis geltenden tarifvertraglichen Regelungen auf alle übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Das Arbeitsentgelt muss betragsmäßig mindestens dem Arbeitsentgelt entsprechen, das die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Übertrittes bei der Bundesagentur erhalten haben. Andernfalls erfolgt eine Ausgleichszahlung.

Nicht vom gesetzlichen Übergang erfasst sind Personen, die aktuell im Rahmen der sogenannten Amtshilfe für die Agentur für Arbeit tätig werden und solche, die nach dem 01.01.2010 eingestellt wurden. Im Moment sind 10 AK im Rahmen der Amtshilfe tätig und 1,5 AK wurden nach dem 01.01.2010 eingestellt. Dementsprechend müsste der Landkreis nach derzeitigem Stand 133,5 AK übernehmen. Im Rahmen der regulären Fluktuation wird sich die Zahl im laufenden Jahr noch etwas reduzieren. Es entsteht somit ein Stellendelta zwischen dem Personalstamm, der tatsächlich mit der Zulassung zur Option übergeht und dem, was für die Bewältigung der Arbeit benötigt wird. Hier hätte der Landkreis die Möglichkeit, nach eigenen Kriterien Personal einzustellen.

Hinzu kommt, dass mit in Kraft treten des neuen Gesetzes Betreuungsschlüssel für den Bereich der Vermittlung normiert werden, die im Regelfall zu berücksichtigen sind. Nach den aktuellen Zahlen bedeutet das, dass zusätzlich 36 AK im Bereich der Vermittlung eingestellt werden müssten.

Teil II: Rahmenbedingungen der künftigen Option

Vergleicht man die künftigen Rahmenbedingungen für die Optionskommunen mit den bisherigen Regularien, zeigen sich folgende Unterschiede:

1. Personal

Die Optionskommunen, die 2005 an den Start gegangen sind, hatten die Möglichkeit, ihren Personalstamm selbst zu rekrutieren und so eigene Qualifikationsmaßstäbe zu setzen. Die künftige Optionskommune muss mindestens 90 % des Personals der Agentur für Arbeit übernehmen, hat somit

also nicht die Freiheit der eigenen Rekrutierung. Mit Blick auf die von den Beschäftigten der ARGE in der Vergangenheit geleistete, gute Arbeit sehen wir hierin keinen Hinderungsgrund.

2. Zielvereinbarung

Im Rahmen der Zulassung zur Option müssen sich die interessierten Kreise verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen. Eine entsprechende Regelung existierte 2005 nicht.

3. Normierter Erstattungsanspruch

Gegenüber den bisherigen Optionskommunen so praktiziert, aber bisher nicht normiert ist, dass das BMAS von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen kann, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat (vgl. Vorlage SoA_01/2010 S. 9). Dieser Grundsatz wird nun im SGB II verankert.

4. Örtlicher Beirat

Die Optionskommune hat zudem genau wie die künftige gemeinsame Einrichtung einen örtlichen Beirat einzurichten, der sich aus den Vertretern des örtlichen Arbeitsmarkts, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammensetzt.

Teil III: Die Optionslösung: Kritik und Irrtümer

1. Das Ergebnis der Evaluation des SGB II scheint davon abzuhängen, wer sie durchführt

Es gab zwei parallele Evaluationen. Die Evaluation, die vom BMAS in Auftrag gegeben wurde und die Evaluation, die vom DLT in Auftrag gegeben wurde. Beide Evaluationen kommen hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse der Evaluation zu unterschiedlichen Ergebnissen bei verteilten Stärken und Schwächen.

Die Evaluation des BMAS nach § 6c SGB II bescheinigt den Optionskommunen bessere Erfolge bei der Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit und bei Übergängen in ungeforderte Beschäftigung gegenüber dem ARGE-Modell. Den Arbeitsgemeinschaften gelingt es, sowohl bei den Wirkungen auf individueller als auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene, im Vergleich zu den zugelassenen kommunalen Trägern Vorteile bei der Überwindung von Hilfebedürftigkeit und der Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung zu erzielen. Bei der Integration in nicht bedarfsdeckende Beschäftigung schneiden auf individueller Ebene die zugelassenen kommunalen Träger besser ab. Weil sie seltener in bedarfsdeckende Beschäftigung vermitteln, würden die Optionskreise im Vergleich zu den ARGEn im Untersuchungszeitraum einen fiskalischen Verlust von im Schnitt rund 63 Euro pro Monat und Bedarfsgemeinschaft verursachen. In die Betrachtung fließen zum einen die gesamten Kosten im Rahmen der Grundsicherung (passive und aktive Leistungen, Verwaltungskosten) ein, zum anderen auf der Nutzenseite die eingesparten Alg II-Zahlungen und zusätzliche Steuer- und Beitragseinnahmen.

Die Evaluation des ISE (Institut für Staats- und Europawissenschaften) kommt im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die Optionskreise eine bessere Dienstleistungsqualität erbringen. Von der kommunalen Kompetenz profitieren insbesondere arbeitsmarktfernere Kundengruppen, da sie mit sozialpolitischen Angeboten stabilisiert werden müssen, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

In einem Punkt sind sich beide Evaluationen aber einig: Nicht das Modell der Aufgabenwahrnehmung ist entscheidend, sondern vielmehr die innerorganisatorische Aufstellung, die Prozesssteuerung, die Personalverwendung und der Maßnahmeinsatz, sowie Controlling und Qualitätssiche-

rung. Genau diese Punkte hat der Bund durch die nunmehr gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Eignung von Optionskommunen aufgegriffen.

Fazit: Die Evaluationsergebnisse sind als Kriterium für eine Entscheidung darüber, ob eine Optionslösung sinnvoll ist, relativ ungeeignet, da sie sehr stark davon abhängig sind, wer sie bewertet.

2. Kritik des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat in einem Schreiben an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Schwachstellen der geplanten Neuregelung hingewiesen:

„Die bisherigen Probleme der geteilten Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kommunen bleiben weitgehend bestehen. So gibt es auch in Zukunft keine einheitliche Struktur der Zielvorgaben, des Controllings und entsprechend der Anpassungs- und Verbesserungsprozesse sowie -verfahren durch kontinuierlichen Erfahrungsaustausch. Mit derartigen Verfahren, die in jahrelanger Kleinarbeit bei den Arbeitsagenturen praktiziert wurden, konnte die Arbeitsvermittlung im SGB III Bereich wirksamer gestaltet werden.

Durch die Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen und Erweiterung auf 110 wird eine einheitliche Organisation der Grundsicherung dauerhaft aufgegeben. Erschwert wird dies noch weiter durch die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen bei den Optionskommunen. Die bestehenden 69 Optionskommunen müssen zwar Zielvereinbarungen mit den zuständigen Landesbehörden treffen und die notwendigen Daten an die BA übermitteln, sie brauchen jedoch nicht die Eignungsprüfungen zu erfüllen, die für die neu zu bildenden Optionskommunen gelten sollen.“

Fazit: Diese Anmerkung erscheint uns nicht weiterführend. Sie eröffnet jedoch auf jeden Fall Handlungsspielräume, die wir nutzen können.

3. Kommunen können nicht überregional vermitteln

Dazu ist zu sagen, dass eine überregionale Vermittlung auch heute in den ARGEn kaum stattfindet. Dies liegt an der großen Zahl der schwer vermittelbaren und vergleichsweise immobilen Personen. Die Bedeutung der überregionalen Vermittlung im Bereich des SGB II wird vielfach überschätzt. Nach einer repräsentativen Befragung des Instituts für Staats- und Europawissenschaften in Berlin (ISE), an der über 80 % der bundesdeutschen Grundsicherungsträger teilgenommen haben, schätzten drei Viertel der Experten die Bedeutung der überregionalen Vermittlung als „gering“ oder „sehr gering“ ein. Im Übrigen besteht auch für eine Optionskommune die Möglichkeit, überregional zu vermitteln. Die nutzbaren Datenbanken umfassen über 2.000.000 bundesweiter Stellen. Darüber hinaus ist auch noch der Zugriff auf die Datenbank der BA anzustreben und einzufordern (siehe hierzu auch Teil V, Zif. 3 c).

Teil IV: Option im Landkreis Ludwigsburg – Infrastruktur und Personal

1. Räumliche Unterbringung

Aus heutiger Sicht wird es bei der räumlichen Unterbringung keine Planungssicherheit für eine künftige Anmietung der BA-Flächen in der Stuttgarter Straße geben. Eine Entscheidung der BA hierüber wird im 2. Quartal 2011 getroffen. Die Verwaltung geht nach erfolgten Recherchen allerdings davon aus, dass es gelingen würde, Büroflächen im erforderlichen Umfang anzumieten. Ak-

tuell entrichtet die ARGE eine Miete in Höhe von insg. ca. 700.000 € an die BA und das Landratsamt. Möglicherweise sind hier Einsparungspotentiale erhalten.

2. Einmalkosten

Im Falle der Ausübung der Option entstehen einmalige Kosten zur Anpassung der bisherigen Organisationseinheit ARGE an das Landratsamt Ludwigsburg. Erfolgt die Grundsicherung nach dem SGB II künftig durch den Landkreis, sollte auf jeden Fall ein neues EDV-System durch den Landkreis eingeführt werden, da die Systeme der BA, die in der Vergangenheit verwendet wurden, leider fehleranfällig waren und häufig in der Kritik standen. Unklar ist bislang, ob die vorhandene Hardware übernommen werden kann, oder nicht. Neben der Anschaffung von Soft- und unter Umständen Hardware müsste die Infrastruktur der Organisation Grundsicherung nach dem SGB II an die des Landratsamts angepasst werden. Das bedeutet, dass die Organisationseinheit an die Zeiterfassung und die Telefonanlage des Landratsamts angegliedert werden müsste. Die Liegenschaft, in der die Organisationseinheit untergebracht wird, müsste „verkabelt“ werden. Ohne wesentliche Relevanz ist, ob das Mobiliar der ARGE auf den Optionskreis Ludwigsburg übergeht.

Legt man zugrunde, dass die künftige Organisationseinheit weiterhin in den Räumlichkeiten der bisherigen ARGE arbeitet, aber weder Hardware noch das Mobiliar übernehmen kann, ergeben sich Einmalkosten in Höhe von ca. 1,7 Mio. €. Auf den Landkreis entfielen hiervon – somit im schlechtesten Fall – 12,6 % und damit rund **215.000 €**.

Für die Refinanzierung stehen grundsätzlich drei Wege offen:

1. Volle Finanzierung zu Lasten des Verwaltungskostenbudgets im Jahr 2012
2. Refinanzierung im Rahmen von Abschreibungen
3. Leasingfinanzierung der EDV-Hardware

3. Laufender Mehrbedarf

Durch die Übernahme der Aufgabewahrnehmung nach dem SGB II bestünde ein personeller Mehrbedarf auf Seiten des Landratsamts in den sogenannten Querschnittsbereichen. Zudem entstünden Kosten der EDV-Betreuung, sowie Porto- und Telefonkosten. Insgesamt beliefen sich die Mehrkosten auf ca. 650.000 €, von denen der Landkreis rund **80.000 €** zu tragen hätte.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die ARGE heute aus ihrem Verwaltungsbudget Dienstleistungen bei der BA einkauft, die diese Querschnittsbereiche, EDV-Betreuung sowie Kosten für Porto und Telefon abdecken. Insgesamt beläuft sich die Summe, die aktuell für die Bereiche Personal, Gebäudebewirtschaftung, zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Mietvertragsmanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die sog. interne Beratung, IT-Service etc. ausgegeben werden auf ca. 800.000 €, wovon der Landkreis ca. 100.000 € zu tragen hat. Diese Kosten müssen mit dem entstehenden Mehrbedarf gegen gerechnet werden. Insofern kommt kein Mehrbedarf durch die Option zustande, sondern es ergeben sich **Einsparpotentiale**.

Teil V: Option im Landkreis Ludwigsburg – Konzeptionen

1. Grundsätzliches

Die grundlegenden Chancen der Option für den Landkreis Ludwigsburg sehen wir darin, dass die **kommunalen Kompetenzen** in einer Option sehr viel besser zum Tragen kämen und wir gemeinsam mit den Gremien des Kreises **eine regional ausgerichtete Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik**

betreiben könnten. Die Verwaltung wird hierzu Konzeptionen erarbeiten, deren Schwerpunkte im Folgenden kurz dargestellt werden sollen. Anhand von Beispielrechnungen wird ferner dargestellt, wie sich entsprechende Personalaufstockungen auch finanziell auswirken könnten.

2. Kommunale Kompetenzen:

Der Landkreis verfügt in den Bereichen Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung, Jugendhilfe, psychologische Beratung, Gesundheit und Ernährung und Berufsschulwesen über die entsprechenden Erfahrungen und ist vor allem mit anderen kommunalen Einrichtungen und den freien Trägern im Landkreis sehr gut vernetzt. Schwerpunkte sollen hier im Bereich der Schuldnerberatung und der Kinderbetreuung gesetzt werden.

a) Schuldnerberatung:

▪ Konzeptioneller Ansatz

Derzeit werden die Kunden des SGB II in der Schuldnerberatungsstelle des Landkreises betreut. Beraten werden hier alle überschuldeten Menschen aus dem Landkreis, deren Schulden nicht aus Selbstständigkeit oder Immobilienfinanzierung entstanden sind. 2009 waren 46 % der betreuten Schuldner SGB II-Bezieher. Auch die Beratungspraxis in der ARGE zeigt, dass die Schuldenproblematik ein sehr häufiges Vermittlungshemmnis darstellt.

Aus diesem Grund muss sich die Schuldnerberatung zielgerichtet auf diesen Personenkreis konzentrieren. Künftig soll der Zugang zur Schuldnerberatung des Landratsamtes ausschließlich Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem SGB III offen stehen. Nur für den Personenkreis des SGB II und des SGB XII hat der Landkreis nach dem Gesetz Schuldnerberatung anzubieten. Im Ergebnis soll es so zu einer deutlichen Reduzierung der Wartezeiten kommen. Das kommt erstens den Kunden zugute, weil sie sofort Hilfe in der belasteten Situation erhalten und zweitens direkt dem Landkreis, da er regelmäßig die Wartezeit mit Leistungen für Unterkunfts- und Heizkosten überbrücken muss. Das Angebot der Schuldnerberatung im Landkreis beschränkt sich zudem auf die Zielgruppe der überschuldeten Personen. Das Angebot im Rahmen der Option soll sich aber nicht nur an überschuldete Personen richten, sondern bereits bei geringeren Verschuldungssituationen weiterhelfen, die aktuell ein Vermittlungshemmnis für den Kunden darstellen. Die sofortige Hilfe soll verhindern, dass Kunden in eine Überschuldungssituation geraten. Auch das bringt die Hilfebedürftigen schneller wieder in die Situation, auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar zu sein. Wir gehen davon aus, dass mit vier Stellen – statt bisher 2,75 – in der Schuldnerberatung des Landkreises eine entsprechende Leistung erbracht werden könnte. Darüber hätte jedoch der Ausschuss/Kreistag nach Vorlage eines Detailkonzepts zu entscheiden.

▪ Finanzielle Auswirkungen

Die Schuldnerberatung stellt eine kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a SGB II dar und ist daher vom Kreis zu erbringen. In der aktuellen Situation wartet ein Kunde bis zu 13 Monaten auf die Bearbeitung seines Falls. Eine Bedarfsgemeinschaft erhält pro Monat durchschnittlich 353,41 € Kosten der Unterkunft und Heizung, die der Landkreis zu 73 % und daher mit einem durchschnittlichen Anteil von 257,99 € zu tragen hat. Bei 13 Monaten sind das 3.353,87 € und das lediglich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bearbeitung beginnt und nicht, zu dem das Vermittlungshemmnis „Schulden“ beseitigt ist. Ein Schuldnerberater kostet ca. 55.000 € jährlich. Gelingt es dem Schuldnerberater bei 17 Personen die Wartezeit von 13 Monaten zu verhindern und sie dadurch schneller einer nachhaltigen Integration zugänglich zu machen, entstehen Einsparpotentiale. Legt man die

Gesamtkosten einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von durchschnittlich 879,15 € monatlich und somit 11.428,95 € in 13 Monaten zugrunde, lohnt sich für den Steuerzahler ein Schuldnerberater bereits ab einem Erfolg von fünf nachhaltigen Integrationen im Jahr.

b) Kinderbetreuung:

▪ Konzeptioneller Ansatz

Aktuell setzen sich 2.189 Bedarfsgemeinschaften (Stand: Jan. 2010) aus Alleinerziehenden und ihren Kindern zusammen. Ein häufiges Problem der Alleinerziehenden ist die fehlende Kinderbetreuung. Sie hindert die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder die Teilnahme an einer notwendigen Qualifizierungs- oder Stabilisierungsmaßnahme. Im Zuge der SGB II-Organisationsreform sollen Zielvereinbarungen speziell zur Förderung Alleinerziehender getroffen und deren Erfüllung laufend nachgehalten werden. Geschaffen werden soll deshalb eine Anlaufstelle für Alleinerziehende, die sich deren speziellen Problemlagen widmet und einen verbindlichen Integrationsbaustein für diesen Personenkreis darstellt. Die Stelle soll in Kooperation mit dem Tagesmütterverein und den Kommunen Betreuungsplätze vermitteln und die Kunden zielgerichtet in ihrer speziellen Situation beraten. Durch die Kooperationspartner sollen zudem Kinderbetreuungsmöglichkeiten sichergestellt werden, wenn die Alleinerziehende an einer Maßnahme teilnimmt. Geschaffen werden sollen spezielle Teilzeit-Maßnahmenangebote für diesen Teilnehmerkreis, die sich nach den Bedürfnissen der Alleinerziehenden richten. Für die Erfüllung dieser Aufgabe müsste eine zusätzliche Stelle geschaffen werden. Auch darüber wäre vom Ausschuss/Kreistag nach Vorlage einer Kosten-/Nutzenanalyse zu entscheiden.

▪ Finanzielle Auswirkungen

Die Kinderbetreuung zählt ebenfalls zu den kommunalen Eingliederungsleistungen. Eine Bedarfsgemeinschaft erhält pro Monat durchschnittlich 353,41 € Kosten der Unterkunft und Heizung, die der Landkreis nach Abzug des Bundesanteils zu 73 % und daher mit einem durchschnittlichen Anteil von 257,99 € zu tragen hat. Im Jahr sind das für den Landkreis durchschnittlich 3.095,88 €. Geht man hier von durchschnittlichen jährlichen Kosten für eine Kollegin oder einen Kollegen in Höhe von 50.000 € aus, rechnet sich die Einrichtung der Stelle für den Landkreis ab einem Erfolg von 17 vermittelten Alleinerziehenden im Jahr. Legt man die Gesamtkosten einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von durchschnittlich 879,15 € monatlich und 10.549,80 € jährlich zugrunde, lohnt sich für den Steuerzahler die Anlaufstelle für Alleinerziehende bereits ab einem Erfolg von fünf nachhaltigen Integrationen.

3. Regional ausgerichtete Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Geschaffen werden sollen Strukturen, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt systematisch zu erschließen. Einzurichten ist ein effektiver, lokaler Arbeitgeberservice, der im Gegensatz zu dem der Agentur für Arbeit aufsuchend tätig wird und so die Verknüpfung zur lokalen und zur regionalen Wirtschaft schafft. Stärker eingebunden werden sollen ferner die Kommunen, indem sie sog. Ein-Euro-Jobs für schwer vermittelbare Kunden schaffen.

a) Arbeitgeberservice:

▪ Konzeptioneller Ansatz

Der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit, der derzeit auch für die ARGE tätig ist, nimmt Stellenangebote entgegen, betreibt aber keine aktive Stellenakquise für SGB II-Kunden. Genau dieses soll der Arbeitgeberservice jedoch leisten: aktiv Stellen einwerben mit Blick auf die Profillagen der SGB II-Kunden. Voraussetzung für eine funktionierende Partnerschaft zwischen Arbeitgeberservice und der Wirtschaft ist die notwendige Flexibilität, um auf die regionalen Besonderheiten reagieren zu können und die aktive Unterstützung durch die Bürgermeister/Gemeinden. Um den Arbeitgeberservice aufgabengerecht aufzustellen, erscheint uns aus heutiger Sicht – vorbehaltlich detaillierter Prüfung – die Schaffung von 6 zusätzlichen Stellen als wünschenswert.

▪ Finanzielle Auswirkungen

Eine neue Kollegin oder ein neuer Kollege kostet im Arbeitgeberservice jährlich ca. 50.000 € und belastet die Kreiskasse daher mit 6.300 € jährlich. Im Gegensatz zur Schuldnerberatung und Kinderbetreuung handelt es sich hier nicht um kommunale Eingliederungsleistungen, so dass auf den Landkreis wieder nur 12,6 % der Personalkosten entfallen. Eine Bedarfsgemeinschaft erhält pro Monat durchschnittlich 353,41 € Kosten der Unterkunft und Heizung, die der Landkreis zu 73 % und daher mit einem durchschnittlichen Anteil von 257,99 € zu tragen hat. Im Jahr sind das für den Landkreis durchschnittlich 3.095,87 €. Kommt es aufgrund des Einsatzes der neuen Kollegin oder des neuen Kollegen zur nachhaltigen Vermittlung von nur drei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit ihrer Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II-Bezug herausfallen, entstehen für den Landkreis Einsparpotentiale. Rechnet man nicht aus Sicht des Landkreises, sondern aus Sicht des Steuerzahlers und legt Gesamtkosten einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 879,15 € monatlich zugrunde, rechnet sich eine Arbeitskraft, wenn sie im Jahr fünf nachhaltige Vermittlungen erreicht.

b) Ein-Euro-Jobs

Verfestigte Strukturen von Langzeitarbeitslosigkeit manifestieren sich besonders in jener Teilgruppe von Personen, die nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können bzw. deren Integration aufgrund multipler Problemlagen auch mittelfristig nicht wahrscheinlich erscheint. Wir als Landkreis haben den Anspruch, dass auch dieser Personenkreis aktiviert werden muss, um gesellschaftliche Teilhabe und Sinnstiftung durch Arbeit zu ermöglichen und zugleich Schwarzarbeit zu verhindern. Für diesen Personenkreis sollen mehr Arbeitsgelegenheiten (sog. Ein-Euro-Jobs) geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich zu regulären Arbeitsverhältnissen sind. Es handelt sich dabei in erster Linie um Arbeiten auf den Bauhöfen, als Hausmeisterhelfer bzw. Helfer bei Büroarbeiten sowie im Bereich der Kinderbetreuung. Die Beschäftigung soll dazu beitragen, dass die Hilfebedürftigen aus der sozialen Ausschlussituation herauskommen und ihr Selbstwertgefühl stabilisieren können, um sich so auf die Übernahme einer Erwerbstätigkeit vorzubereiten. Neue Forschungsergebnisse zeigen, dass es in der Regel und im Schnitt mittelfristig auch gelingt, Arbeitslosengeld-II-Bezieher mit besonderen Eingliederungsproblemen an den Arbeitsmarkt heranzuführen (IAB-Kurzbericht 05/2010).

Wichtiger Partner bei Schaffung der Arbeitsgelegenheiten sind die Kommunen. Derzeit stellen die Städte und Gemeinden mit 144 Plätzen 42 % der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten. Im Rahmen der Option ist hier ein erheblicher Ausbau notwendig, an dem sich sowohl der Landkreis als auch die Städte und Gemeinden beteiligen sollen. Zielvorstellung ist eine Aufstockung auf 500 kommunale Arbeitsgelegenheiten.

c) Überregionale Vermittlung

Gewährleistet werden muss ferner, dass auch in der Option eine überregionale Vermittlung stattfinden kann. Obwohl die überregionale Vermittlung beim Kundenstamm des SGB II nur eine untergeordnete Rolle spielt (siehe oben), werden wir durch die Einbeziehung von Stellenportalen im Internet, sowie einer angestrebten Kooperation mit der Bundesagentur sicherstellen, dass auch die SGB II-Kunden im Optionslandkreis Ludwigsburg Zugriff auf überregionale Stellen haben. Eine Kooperation mit der Bundesagentur, die die Weitergabe der gemeldeten Stellen der Bundesagentur an die Optionskommunen vorsieht, ist möglich und wird seit 2005 beispielsweise im Ortenaukreis so praktiziert.

Fazit

Im Rahmen der Neuorganisation nach dem SGB II gibt es für den Landkreis nur zwei Alternativen, zwischen denen er sich entscheiden muss: Entweder er arbeitet künftig in einer neu aufgestellten gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit zusammen oder er stellt den Antrag auf Zulassung zur Option. Das bisherige Ludwigsburger Modell unserer „ARGE“ mit der gegenseitigen Überkreuzbeauftragung werden wir nach der neuen Rechtslage nicht mehr weiterführen dürfen. Wir als Verwaltung sind davon überzeugt, dass die Option für den Landkreis Ludwigsburg die bessere Lösung ist, weil die Chancen eindeutig die Risiken überwiegen.

Risiken: Der Landkreis übernimmt eine hohe alleinige Verantwortung für arbeitsmarktliche Risiken, die kommunalem Einfluss weitgehend entzogen sind. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Gestaltungsspielräume für die Zukunft noch unbekannt sind. Diese Risiken sind jedoch nicht optionsspezifisch – wir tragen sie auch – und erst recht!, wenn wir nicht optieren würden.

Chancen: In der Option können wir Organisation, Personalausstattung und IT-Architektur selbst steuern. Die genannten Beispiele zeigen, dass wir in maßgeblichen Bereichen nicht erst seit heute Kernkompetenzen besitzen. Die Kreisgremien und die Verwaltung können eine aktive, an regionalen Bedürfnissen orientierte, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik im Sinne der Hilfeempfänger und unserer betriebswirtschaftlichen Betrachtung gestalten und lenken. Wir haben dabei eine klare geschäftspolitische Ausrichtung ohne Bindung an zentralistische Strukturen des Bundes und der Bundesagentur. Wir sind besser mit den kommunalen Einrichtungen und den freien Trägern vernetzt. Wir nutzen die Chance für eine vernünftige Vorbereitung aufgrund der uns für das Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Übergangszeit.

In einer künftigen gemeinsamen Einrichtung hingegen verlöre der Landkreis eigentlich jeden denkbaren Einfluss. Die Situation wäre mit der heutigen „ARGE“, in der wir auf Augenhöhe zusammenarbeiten, nicht vergleichbar. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit würden von der Agentur für Arbeit getroffen. Der Landkreis hätte sich danach zu richten und auf die Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft praktisch keinen Einfluss mehr.

Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltung nur die Option empfehlen. Die alternative Entscheidung würde uns auf die Rolle des Zahlmeisters für die Entscheidung der BA reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss und dem Kreistag, die Verwaltung mit der Antragsstellung zur Option zu beauftragen.